

Nichtamtlicher Theil.

Drei Urtheile die Abnahme von Meyer's Conversations-Lexikon betreffend.

Ein höchst interessanter Rechtsfall ist kürzlich durch die geschickte Führung des Anwalts J. Strupp in Hildburghausen gegen die Frau Wittve Meyer als Besitzerin des dortigen Bibliographischen Instituts entschieden worden.

Zur Belehrung für unsere Collegen lassen wir die vollständigen Verhandlungen mit allen Beweisgründen hier abdrucken, wodurch ein jeder Unternehmer gewarnt sei, Werke über den Plan hinaus auszudehnen, welche das Publicum nicht gut aufnimmt, wenn nicht Wort gehalten wird*).

E. H. E. Schulze'sche Buchhdlg. in Celle.

Erstes Urtheil.

Auf Klage und Verhandlung in Sachen der S***, Klägerin gegen Minna Meyer hier, als Eigenthümerin des Bibliographischen Instituts, Beklagte, Ansprüche wegen nicht gescheneher Vertragserfüllung betreffend, ertheilt die unterzeichnete Gerichtsstelle hiermit den

Bescheid.

Würde Klägerin, wie ihr in einem auszubringenden Termin zu thun obliegt, den ihr über die Beweispunkte 2. 3. 4. zurückgeschobenen Eid dahin ableisten,

daß sie allerdings im Jahre 1848 bei der Schulze'schen Buchhandlung in Celle auf das in der Klage erwähnte Meyer'sche Conversationslexikon subscribirt und sie in Folge dieser Subscription durch diese Buchhandlung die in der Klage näher bezeichneten 331 Lieferungen empfangen und jede Lieferung mit 7 Sg^l an dieselbe bezahlt habe, ferner daß

das Bibliographische Institut die fraglichen Subscriptions- und Lieferungsbedingungen, wie angegeben, nicht erfüllt habe, daß insbesondere in den 331 Lieferungen bloß $\frac{1}{3}$ des Alphabets bearbeitet worden und das ganze Werk in seiner Vollendung nicht 21 Bände, sondern 54 bis 60 Bände umfaßt haben würde, endlich, daß sie allerdings 2 $\frac{1}{2}$ 25 Sg^l für den Einband von 17 Bänden des fraglichen Conversationslexikons schon vor 1848 bezahlt habe,

so hat sie dasjenige, was ihr zu beweisen obgelegen, dargethan und ist Beklagte schuldig, gegen Rückempfang der der Klägerin gelieferten 331 Hefte des Meyer'schen Conversationslexikons, incl. des Einbandes von 17 Bänden, den Preis jener Hefte mit 77 $\frac{1}{2}$ 7 Sg^l, nebst 2 $\frac{1}{2}$ 25 Sg^l Einbandkosten, sowie Verzugszinsen von diesen Beträgen von Zeit erhobener Klage an mit fünf vom Hundert jährlich der Klägerin zu bezahlen und die Kosten des Processes allein zu

*) Die nachfolgenden Erkenntnisse von drei verschiedenen Instanzen der Herzogl. Sachs.-Meiningenschen Gerichte bieten, insbesondere das zweite, allerdings sehr schwache und oberflächliche Erkenntnis dem Buchhandel einen Spiegel, in welchen zu blicken sich wohl der Mühe verlohnt. Hier ist dem Buchhandel mit dürren Worten vorgeworfen, „daß man schon im Allgemeinen voraussetzen müsse, daß dergleichen buchhändlerische Ankündigungen als Empfehlungen und Anrühmungen zu behandeln, die hauptsächlich darauf berechnet sind, bei größerer Vollständigkeit die verhältnismäßige Wohlfeilheit des Werkes hervortreten zu lassen“.

Daß dies für eine rechtliche Entscheidung ein schlecht gewählter Grund war, hat das Erkenntnis dritter Instanz festgestellt; daß aber dem Buchhandel überhaupt ein solcher Vorwurf gemacht werden konnte, es sei auf seine Zusicherungen so wenig Verlaß, daß dieselben gar nicht für ernst zu nehmen wären, das gibt allerdings dem Buchhandel Etwas zu bedenken.

D. Red.

tragen, bezüglich der Klägerin auf vorgängige Berechnung und richterliche Feststellung zu erstatten.

B. Wenn aber Klägerin nicht oder nur den Eid über den Punkt a. des oben normirten Eides nicht schwört, so ist die Beklagte von der Klage zu entbinden und die Klägerin die Kosten des Processes allein zu tragen, bezüglich der Beklagten auf deren vorgängige Berechnung und richterliche Feststellung zu erstatten schuldig.

C. Wenn Klägerin nur hinsichtlich des Punktes c. des Eides nicht schwört, dagegen den Eid über den übrigen Inhalt des normirten Eides leistet, so ist Beklagte nur hinsichtlich der geforderten Einbandkosten von der Klage zu entbinden, im Uebrigen aber, wie sub A. geschehen, zu verurtheilen.

D. Es ist bei obigem Eid die Clausel mehr oder weniger hinsichtlich der erwähnten Quantitäten von Amtswegen einzuschalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Einrede des unrichtigen Beklagten entbehrt jeden Grundes, indem die Schulze'sche Buchhandlung, bei welcher Klägerin auf Veranlassung der libellirten Ankündigung subscribirt, ebensowohl als der Mandator der Klägerin im Verhältniß zur jetzigen Beklagten, als nach der im Buchhandel notorisch geltenden Grundsätze, kraft stillschweigenden Auftrags, welcher in der Aufforderung und Ankündigung enthalten ist, als zur Empfangnahme von Bestellungen und Subscriptionen auf angekündigte Werke im Namen und Interesse der Verlagshandlung befugt erscheint. In der einen, wie in der andern Beziehung ist danach das Klagrecht der Klägerin gegen die Beklagte aus den libellirten Thatsachen deshalb und ohne Hinzukommen einer Cession von Seiten der Schulze'schen Buchhandlung für begründet anzusehen, weil dem Mandanten ohne Cession die Klage aus den von seinem Mandator für ihn abgeschlossenen Rechtsgeschäften zusteht.

Puchta, Pandekten §. 276.

Buchka, Lehre von der Stellvertretung S. 202.

und weil die Beklagte durch die Entgegennahme von Subscriptionen von Seiten der Schulze'schen Buchhandlung als deren Vertreterin ohne Weiteres verpflichtet wurde, sofern man keine unmittelbare Vertragsschließung zwischen der Klägerin und der Beklagten auf Grund der von Letzter gestellten Proposition und der von erster bemerkten Subscription annehmen wollte.

Es erscheint auch die Klage nicht deshalb als unstatthaft, weil Klägerin in der Klage anführt, daß sie 331 Lieferungen angenommen habe, während das fragliche Werk nach der Ankündigung auf 252 Lieferungen berechnet war; denn es kann daraus ein Verzicht der Klägerin auf ihr Recht aus der Stipulation des Beklagten in der Ankündigung nicht ohne Weiteres gefolgert werden, da das fragliche Werk mit diesen 331 Lieferungen noch gar nicht beendet worden war. Ob aber Wiederkäufer nicht autorisirt gewesen, auf Rückgabe des Werks einzugehen, kommt für die Klage selbst deshalb nicht in Betracht, weil nach dem Klagesuch die Rückgabe der Hefte offerirt ist.

Könnte es nun einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Klägerin aus der fraglichen Subscription unmittelbare Ansprüche gegen die Beklagte erlangt hat, so erscheinen auch die nach dem Klagesuch aufgestellten Ansprüche durch den Vertrag der Klage gerechtfertigt. Es leuchtet von selbst ein, daß Beklagte einseitig ohne Zustimmung der Interessenten von den in der Ankündigung aufgestellten Subscriptionsbedingungen nicht abgehen und eine Veränderung des Gegenstandes der Forderung vornehmen durfte. Klägerin erscheint daher